

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 27.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Kostenersatzanspruch

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung im Sinne von § 11 Absatz (1) und (2) und § 13 Absatz (1) SWBS zentral ist dem Verband zu ersetzen.

Absatz (2) wird neu eingefügt:

Der Aufwand, der dem Verband für die Feststellung, Beseitigung und Verhinderung unzulässiger Einleitungen gemäß § 14 Absatz (2) SWBS zentral entsteht, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind dem Verband zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, die dem Verband durch Störungen an Abscheidern gemäß § 14 Absatz (5) SWBS zentral entstehen.

Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„Der Kostenersatzanspruch für § 1 Absatz (1) und (2) ...“. Satz 2 wird gestrichen.

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Satz 1: „Der Kostenersatzanspruch für § 1 Absatz (3)...“.

Satz 3: „...die Beseitigung der Störung nach § 1 Absatz (4)...“.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

Absatz (1) bis (3) werden zu Absatz (1) wie folgt zusammengefasst und ergänzt:

Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach §§ 28 ff. SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

und um folgenden letzten Satz ergänzt:

Wenn für das Grundstück weder der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 SachenRBERG zu ermitteln sind, ist der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks berechtigt und verpflichtet.

Absatz (4) wird neu Absatz (2)

§ 4 Datenschutz wird neu eingefügt:

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 5 Quellen wird neu eingefügt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (SWBS zentral) in ihrer aktuellen Fassung

§ 6 Allgemeines wird neu eingefügt:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birkenwerder, 02.12.2024

gez. Zimniok
Stellv. Vorstandsvorsteher